

Ausschussvorlage WKA 20/22 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

zu dem

Dringlichen Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)

– Drucks. [20/4221](#) –

- | | | |
|-----|--|-------|
| 23. | Ergänzung zur unaufgefordert eingegangenen Stellungnahme der Landesfachgruppe Musik, ver.di Hessen | S. 56 |
| 24. | Hessischer Städtetag | S. 59 |
| 25. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 61 |

Jäger, Elisa (HLT)

Von: Peter Christ <peterchrist@unitybox.de>
Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 14:54
An: Jäger, Elisa (HLT)
Cc: Ernst, Stefan (HLT)
Betreff: Re: Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, Aktenzeichen: I A 2.6, Stellungnahme der Fachgruppe Musik in ver.di Hessen zum Gesetzentwurf, Fraktion der SPD, Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen, – Drucks. 20/4221 –.
Anlagen: peterchrist.vcf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Jäger,

herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.

Da ich die Stellungnahme unter Zeitdruck verfasst und abgesandt habe, würde ich sie gerne noch - zur besseren Verständnis - um folgende Worte ergänzen:

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Daniel May,
 sehr geehrter Herr Ernst,

in den Angelegenheiten des Hessischen Musikschulgesetzes mussten wir feststellen, dass wir als Interessenvertretung für Musikschullehrkräfte vom Anhörungsausschuss des Landtages leider bisher nicht aktiv einbezogen wurden. Wir bitten Sie nun, uns als Interessenvertretung für Musikschaffende in Zukunft in angemessener Form einzubeziehen.

Hier einige Informationen zu unserem Verband: Bei der Gründung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (vor 20 Jahren), wurde die Gewerkschaft IG Medien in verschiedene Fachbereiche integriert, die Musikschaffenden in der Fachgruppe Musik im Fachbereich 8. Diese Fachgruppe besteht auf Landesebene in allen Bundesländern sowie auf Bundesebene. Seit 2018 fungiere ich ehrenamtlich als Landesfachgruppenvorsitzender in Hessen. Viele unserer Mitglieder sind an Musikschulen beschäftigt, sowohl in Festanstellung als auch auf Honorarbasis.

Unsere Stellungnahme an den Anhörungsausschuss wurde Ihnen bereits zugestellt, mit der Bitte um Ihre Unterstützung. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Christ

(1. Vorsitzende der Fachgruppe Musik ver.di Hessen)

Am 01.04.2021 um 06:53 schrieb E.Jager@ltg.hessen.de:

Sehr geehrter Herr Christ,

herzlichen Dank für die Übermittlung Ihrer Stellungnahme, deren Eingang ich hiermit gerne bestätige.

Mit freundlichen Grüßen
Elisa Jager

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation



Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: +49 611 350-341
Fax: +49 611 327 601-341
E-Mail: e.jager@ltg.hessen.de
URL: www.hessischer-landtag.de



Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird. Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt. PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.

Von: Peter Christ [<peterchrist@unitybox.de>](mailto:peterchrist@unitybox.de)

Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 22:06

An: Ernst, Stefan (HLT) [<S.Ernst@ltg.hessen.de>](mailto:S.Ernst@ltg.hessen.de); Jager, Elisa (HLT) [<E.Jager@ltg.hessen.de>](mailto:E.Jager@ltg.hessen.de)

Betreff: Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, Aktenzeichen: I A 2.6, Stellungnahme der Fachgruppe Musik in ver.di Hessen zum Gesetzentwurf, Fraktion der SPD, Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen, – Drucks. 20/4221 –.

Priorität: Hoch

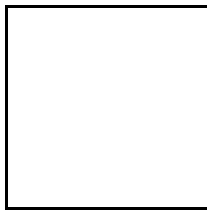
Sehr geehrter Herr Ernst,

anbei, als PDF-Datei im Anhang, die Stellungnahme der Fachgruppe Musik in ver.di Hessen für die schriftliche Anhörung zum geplanten Musikschulgesetz. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Christ

(1. Vorsitzende der Fachgruppe Musik ver.di Hessen)



Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.
www.avast.com

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft
und Kunst
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: s.ernst@ltg.hessen.de, e.jager@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf der SPD Fraktion für ein Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen – Drucks. 20/4221

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten ist aus kommunaler Sicht das Vorhaben, auch in Hessen die Anerkennung und Förderung von Musikschulen zukünftig gesetzlich zu regeln, grundsätzlich ein guter Ansatz.

So könnten die Ziele, die Teilhabe am Musikunterricht für alle sozialen Bevölkerungsschichten zu gewährleisten und die Bedingungen für die Lehrkräfte an Musikschulen perspektivisch zu verbessern, ein gutes Stück vorangebracht werden.

Die bisherige finanzielle Unterstützung an der Förderung der Gesamtkosten der Musikschulen durch Land und Kommunen beträgt nach den vorliegenden Ausführungen 20 bis 36 Prozent, wobei der Landesanteil nur etwa 4 Prozent der finanziellen Förderung ausmacht.

Dies zeigt, dass die finanzielle Förderung durch das Land aktuell lediglich einen Bruchteil der bereits von den Kommunen geleisteten finanziellen Förderung ausmacht.

Ihre Nachricht vom:
25.02.2021

Ihr Zeichen:
I A 2.6

Unser Zeichen:
TA 333.0 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
08.04.2021

Stellungnahme-Nr.:
028-2021

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Ein stärkeres Engagement des Landes Hessen würde die Situation der förderberechtigten Musikschulen deutlich verbessern.

Die in der Begründung genannten Aspekte einer verbindlichen gesetzlichen Anerkennung der staatlich geförderten Musikschulen und der damit verbundenen Förderrichtlinien stellen ein wichtiges Mittel zur Sicherung kultureller Bildung im Allgemeinen und musikalischer Bildung im Besonderen dar. Sie untermauern das 2018 in der hessischen Landesverfassung formulierte Staatsziel der Kulturförderung ebenso wie die im Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode verankerte Anhebung der Landesmittel für Musikschulen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oegel', written in a cursive style.

Anita Oegel
Referatsleiterin

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

vorab per Mail:

s.ernst@ltg.hessen.de

Vorsitzender des Ausschusses für

Wissenschaft und Kunst

Herrn Daniel May MdL

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian/ Hr. Heger
Unser Zeichen Adr/Hg/ JP

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51, 38

Ihr Zeichen Az.: I A 2.6

Ihre Nachricht vom

Datum 09.04.21

Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zum Gesetzentwurf über die Musikschulen im Lande Hessen (Drucks. 20/4221)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung und finanzielle Förderung von Musikschulen im Lande Hessen.

Soweit es die Förderung der Musikschulen angeht, ist allerdings nicht nachvollziehbar, wieso zum einen bei dem Gesetz über die Anerkennung von Musikschulen (Art. 1) zwischen „staatlich anerkannten Musikschulen“ und „sonstigen Musikschulen“ unterschieden wird, die staatliche Anerkennung aber offenbar keine Voraussetzung für eine Förderfähigkeit im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Förderung von Musikschulen (Art. 2) ist. Die Regelung des § 2 des Gesetzes über die Förderung von Musikschulen ist zudem unklar, da nicht nachzuvollziehen ist, auf welches Gesetz abgestellt wird. Sofern Musikschulen förderfähig sein sollen, die die in §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Förderung von Musikschulen formulierten verschiedenen Anforderungen erfüllen, so sind hier keine Anforderungen formuliert. Soweit auf das Gesetz über die Anerkennung

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



von Musikschulen abgestellt werden soll, ergibt sich dies aus der derzeitigen Formulierung nicht. Hier wird ausdrücklich von „diesem Gesetz“ gesprochen.

Soweit des Weiteren ausgeführt wird, dass die Anerkennung einer Musikschule nach dem Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen nicht Fördervoraussetzung ist, spricht dies dafür, dass offenbar keine Anforderungen für eine Förderfähigkeit von Musikschulen gestellt werden sollen. Insoweit ist es nach diesseitiger Sicht nicht verständlich, wieso es dann überhaupt einer staatlichen Anerkennung der Musikschulen bedarf, wenn andererseits ohnehin jegliche Musikschule förderfähig sein sollen. Hier sehen wir Klarstellungsbedarf.

Was die finanzielle Förderung selber anbelangt, so ist es zu begrüßen, dass über Richtlinien hinaus jetzt eine gesetzliche Regelung erfolgt. Die Festlegung eines konkreten Prozentsatzes ist, gerade im Hinblick auf die Planungssicherheit für die Musikschulen hilfreich. Soweit es die Finanzierungsbeteiligung der Träger angeht, ist jedoch anzumerken, dass diese durch den nachvollziehbaren Wunsch, Unterrichtsentgelte zu beschränken (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung von Musikschulen) jedoch zwangsläufig zu einer Kostensteigerung bei den Trägern der Musikschule führen wird. Die Mehrbelastung der Träger der Musikschulen wird sich im Übrigen auch aus den Folgen des § 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Musikschulen geben, wenn die Leitung der Musikschulen zwingend hauptberuflich geführt werden soll und der Direktor über einen bestimmten Abschluss verfügen muss und die Gehälter sich am TVÖD zu orientieren haben. Die hierdurch bedingten Mehrbelastungen bleiben im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung von Musikschulen im Zweifel beim Träger hängen, ohne dass sie begrenzt sind.

Insoweit ist auch die Formulierung, was „angemessen“ ist zu unbestimmt und unklar. Hier müsste weiterhin Berücksichtigung finden, dass die Städte und Gemeinden durch die zuvor verfügungstellung von Räumlichkeiten und Personal weitere Ausgaben haben, die angerechnet werden müssten.

Insgesamt sieht der Hessische Städte- und Gemeindebund die Gefahr, dass die nunmehr verpflichtend geregelte Finanzierungsbeteiligung der Träger zumindest mittelbar zu einer Verpflichtung zur Fortführung bzw. Einführung einer Musikschule führen könnte. Insoweit könnte ein Rechtsanspruch auf angemessene Beteiligung in § 3 des Gesetzes über die Förderung von Musikschulen gesehen werden, der zu einer zwingenden Fortführung der Einrichtung bei fortlaufender Unterdeckung führen könnte.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht die Fortführung und Übernahme einer Trägerschaft von Musikschulen nach wie vor als freiwillige Leistung der Kommunen an.



Soweit es die Vorgaben um die Qualifikation, die Leitung und der Lehrkräfte sowie die arbeitsvertraglichen Ausgestaltungen betrifft, sollten diese dem Träger der Einrichtung vorbehalten bleiben. Zwar kann das Interesse des Landes, eine wertvolle musikalische Grundversorgung zu schaffen, durchaus nachvollzogen werden hier sollten aber die entsprechenden Vorgaben und Interessen der Kommunen und Musikschulen Im Einzelfall zum Tragen kommen, damit kreative Lösungen „vor Ort“ gefunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer